

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3880/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 hinsichtlich der Annahmefrist für die Genehmigung der Verträge über die vorbeugende Destillation im Wirtschaftsjahr 1990/91 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/90 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1990/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2355/89 ⁽⁴⁾, sind die Destillationsverträge und -erklärungen spätestens vier Monate nach Beginn jeder Destillation für das betreffende Wirtschaftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Im Wirtschaftsjahr 1990/91 hat sich diese Frist für die am 1. September 1990 eröffnete vorbeugende Destillation als zu kurz herausgestellt. Angesichts der Ungewißheit, die eine weit unter dem Durchschnitt liegende Erzeugung auf dem Markt entstehen läßt, ist diese Frist anzupassen.

In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2273/90 ⁽⁵⁾, wurde die destillierbare Menge der

Erzeuger im spanischen Teil der Weinbauzonen auf 19 % ihrer Tafelweinerzeugung begrenzt. Bei diesem Anteil wurde in Spanien von Erträgen ausgegangen, die jetzt weit überschritten worden sind. Unter diesen Voraussetzungen ist der genannte Prozentsatz anzupassen, um vergleichbare Ergebnisse für die gesamte Gemeinschaft zu erzielen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 sind die Verträge und Erklärungen betreffend die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2273/90 eröffnete vorbeugende Destillation im Wirtschaftsjahr 1990/91 bis spätestens 31. Januar 1991 der zuständigen Interventionsstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 2

Den Anteil von „19 %“ in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2273/90 wird durch „30 %“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 8. 1989, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1990, S. 49.